

## Bur Diözesan - Chronik.

### Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahrre 1866.

Das bischöfliche Ehegericht kann noch nicht die weiße Fahne ausstecken; der holde Friede ist noch nicht eingekehrt; es heißt noch immer: Litigatis et belligeratis<sup>1)</sup>; ja die Zahl der Streitigkeiten hat sogar etwas zugenommen. Es wurden nämlich im Jahre 1865 neu angebracht 29 Rechtssachen, im Jahre 1866 dagegen 36; also 6 Prozesse mehr als im vorigen Jahre.

Speziell wurden neu eingebraucht 25 Scheidungsklagen (2 mehr als im Jahre 1865), und 11 Sponsalienklagen (6 mehr als im Jahre 1865). Eine Klage um Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe kam nicht vor.

Im Ganzen genommen lagen dem bischöflichen Ehegerichte im Jahre 1866 zur Behandlung vor 11 Sponsalienklagen und 36 Ehescheidungs-Klagen.

Von den Sponsalienklagen wurden 2 friedlich ausgeglichen, 8 durch Urtheil erledigt, 1 ist in der Schwebe.

Bezüglich der anhängigen 36 Scheidungsklagen wurde die Scheidung in 11 Fällen bewilligt, in 7 Fällen nicht bewilligt, in 4 Fällen söhnten sich die Ehegatten aus, 1 Klage wurde ohne weitere Untersuchung abgewiesen, 13 Klagen bleiben in der Schwebe.

Frage man, welche allgemeine Bemerkungen etwa aus den Vorkommnissen des abgelaufenen Jahres sich ergeben, so sind deren (nebst der bereits angeführten Vermehrung der Prozesse) zwei zu verzeichnen.

Die erste Bemerkung betrifft die Eheverlöbnisse. Es wurden nämlich mehrere Gesuche um Auflösung eingegangener Eheverlöbnisse angebracht. Das zu Grunde liegende Verhältniß ist folgendes: Eine Mannsperson schloß mit einer Frauensperson

<sup>1)</sup> Jakob. 4, 2.

ein Eheverlöbniß; später ließ er sie sitzen, und wollte eine andere heirathen. Dagegen erhob nun die Sitzengelassene Einsprache, und die Heirath kam nicht zu Stande. Nach einiger Zeit wollte derselbe Mann eine andere Frauensperson ehelichen; die Sitzengelassene erhebt abermals Einsprache, und die Heirath kommt wieder nicht zu Stande. Da auf diese Art der sitzenlassende Bräutigam selbst anfaßt, so sucht er sich dadurch aus der Schlinge zu ziehen, daß er bei dem Ehegerichte um Ungültigerklärung des eingegangenen Eheverlöbnisses einschritt. Das Ehegericht konnte nichts anderes thun, als untersuchen, ob ein gütiges Eheverlöbniß vorhanden sei, oder ob ein gesetzlicher Grund, vom Eheverlöbnisse zurückzutreten, obwalte; Anweisung für die g. Ger. §§. 310. In dieser Richtung wurden die abgelaufenen Gesuche behandelt und entschieden. In einigen Fällen lautete das Urtheil: es sei ein gütiges Eheverlöbniß nicht vorhanden, mithin eine darauf gegründete Einsprache unzulässig. In anderen Fällen wurde entschieden: es sei zwar ein gütiges Eheverlöbniß vorhanden, allein ein Zwang zur Erfüllung desselben besthehe nicht, alle Versuche eines gütlichen Ausgleiches verfingen nicht, es werde also die anderweitige Verehelichung gestattet, dem Klagenden Theile bleibe dagegen unbenommen, wegen Schadenersatz bei dem weltlichen Gerichte Klage zu führen; Anweisung §§. 109, 111—112. Frühere Gesuche um Dispense von Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens konnten nicht zum gewünschten Ziele führen, weil in Fällen, wo es sich um Rechte dritter Personen handelt, eine Dispens nicht anwendbar ist; daher wurde im abgelaufenen Jahre das erwähnte gerichtliche Mittel gewählt, und wurden auf diese Weise die Sponsalienklagen vermehrt.

Die zweite Bemerkung bezieht sich darauf, daß im abgelaufenen Jahre die Appellationen gegen die Urtheile der ersten Instanz viel häufiger waren, als in früheren Jahren, ja sogar vor die dritte Instanz gebracht wurden. Von den vorerwähnten 8 Urtheilen in Sponsaliensachen wurden 3 appellirt; da jedes-

mal das Urtheil der ersten Instanz bestätigt wurde, so konnte eine weitere Appellation nicht Platz greifen. — In Geschiedungssachen wurden 18 Urtheile geschöpft und davon 10 appellirt. In zwei Fällen wurde die Berufung an die dritte Instanz ergriffen; in zwei Fällen wurde wohl die Appellation angemeldet, aber bei der zweiten Instanz keine Beschwerde eingebracht; in vier Fällen waren die Urtheile der ersten und zweiten Instanz gleichförmig, mithin eine weitere Appellation unzulässig, gemäß §. 239 der Anweisung; in zwei Fällen handelten die Parteien nach dem Urtheile der zweiten Instanz. — Es ist kein günstiges Zeichen der Zustände eines Volkes, wenn die Prozesse und deren Verlängerung im Appellationswege sich mehren. Dr. Nieder.

## Literatur.

**Die Mysterien des Christenthums.** Von Dr. M. J. Scheeben.  
Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1865.

Wir bringen hier ein umfangreiches Buch zur Anzeige, das zum tiefsten Nachdenken anregt. Dem Leser der Linzer Quartalschrift ist das Verständniß des vorliegenden Werkes durch die in derselben vorkommenden Artikel<sup>1)</sup> über „Natur und Gnade“ bedeutend erleichtert, falls er nämlich nicht ohnehin die früher erschienenen Werke unsers Autors kennen gelernt. Wir sagen, nur eine Anzeige liefern zu wollen, obwohl wir uns einige unmaßgebliche Bemerkungen erlauben werden; eine eingehende Besprechung des großen Buches (772 Seiten) führt zu weit, und würde doch das nicht leisten, was Jedem die Lesung des Werkes selbst bietet.

<sup>1)</sup> Hierüber haben wir zu bemerken, daß Dr. Scheeben in „Natur und Gnade“ die Auffassung des Petavius von der Art der Verbindung mit dem heil. Geiste bekämpfe (siehe Heft III. Seite 299 dieser Quartalschrift), in den „Mysterien des Christenthums“ aber sich, wie er (Seite 150) schreibt, korrigire und dem Petavius zustimme.